

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR Frank van Nahmen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 15.11.2022

707

**Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom 25.10.2022,
Gz.: III C 2 – S 7300/22/10001 :001;
Dok.: 2022/1042282**

Sehr geehrter Herr van Nahmen,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Stellung zu nehmen.

Mit der Einführung des § 2b UStG hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Wir begrüßen, dass das BMF mit dem vorliegenden Entwurf eines BMF-Schreibens derzeit bestehenden Anwendungs- und Zweifelfragen in Be-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 15.11.2022 an das BMF

zug auf den Vorsteuerabzug entgegenwirkt. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund des Auslaufens der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG zum Ende des Jahres 2022. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit regen wir an, ergänzende Regelungen in das Entwurfsschreiben aufzunehmen. Dies vorausgeschickt, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

III. Besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR

Zu Rn. 10

Wir regen an, die Rückausnahme, dass die allgemeinen Grundsätze für die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse im Einzelfall wieder gelten, sofern sie ohne besondere Schwierigkeiten angewandt werden können, zu streichen; alternativ die Begriffe „unverhältnismäßiger Aufwand“ und „besondere Schwierigkeiten“ zu definieren.

Das BMF-Schreiben geht davon aus, dass die Aufteilung der Vorsteuern nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Dennoch soll das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung angewendet werden, wenn es im Einzelfall ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. Die Formulierungen erscheinen widersprüchlich, da unverhältnismäßiger Aufwand nicht immer eine besondere Schwierigkeit voraussetzt. Die fehlenden Definitionen zu „unverhältnismäßigem Aufwand“ und „ohne besondere Schwierigkeit“ können zu Konflikten und Diskussionen zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen führen, welche die angestrebte Vereinfachung konterkarieren würden.

Außerdem würde es durch die Rückausnahme zur Anwendung eines zusätzlichen Aufteilungsmaßstabs kommen. Es würde die einheitlichen Gegenstände bzw. sonstigen Leistungen geben, die unmittelbar einem Bereich zugeordnet werden können. Sofern man von der Methode der Randnummern 13 ff. Gebrauch machen würde, würde sich ein Schlüssel ergeben. Zusätzlich würde eine Aufteilung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung in Fällen ohne besondere Schwierigkeiten hinzukommen.

Aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit für den Rechtsanwender und der Komplexität, die durch Anwendung und Überwachung mehrerer Methoden für die Aufteilung der Vorsteuer entsteht, bietet es sich an, auf die Rückausnahme zu verzichten. Im Übrigen wäre es sinnvoll, die Begriffe „unverhältnismäßiger Aufwand“ und „besondere Schwierigkeiten“ zu definieren.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 15.11.2022 an das BMF

Zu Rn. 15

Wir regen an klarzustellen, dass bei zweckgebundenen Einnahmen für den unternehmerischen Bereich eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich „mit“ und „ohne“ Vorsteuerabzug vorzunehmen ist.

In Randnummer 15 wird darauf eingegangen, dass zweckgebundene Einnahmen verwendungsbezogen dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Bei Zuordnung zum unternehmerischen Bereich ist zu unterscheiden, ob diese zweckgebundenen Einnahmen in den unternehmerischen Bereich „mit“ oder „ohne“ Vorsteuerabzug fallen.

Zu Rn. 19

Wir regen an, das Beispiel um zweckgebundene Einnahmen, die dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind, zu ergänzen.

In Randnummer 15 wird darauf eingegangen, dass zweckgebundene Einnahmen verwendungsbezogen zuzuordnen sind. In der Randnummer 19 wird ein Beispiel zur Aufteilung der Einnahmen dargestellt. In diesem Beispiel wird auf die Zuschüsse, die zweckgebunden für den nichtwirtschaftlichen Bereich sind, eingegangen und auf die Zuschüsse, die nichtzweckgebunden sind, die dann ebenfalls unter den nichtwirtschaftlichen Bereich i.e.S. fallen. Zur Klarstellung, dass für die zweckgebundenen Einnahmen, die dem unternehmerischen Bereich zugerechnet werden, die allgemeinen Regeln zum Vorsteuerabzug gelten, regen wir an, das Beispiel in Randnummer 19 zu ergänzen.

Zu Rn. 22

Wir regen an, die Vereinfachungsregelung, dass die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV angewendet werden können, auch auf Fälle der „ausschließlich unternehmerischen oder nicht unternehmerischen“ Seite des Schaubilds anzuwenden.

Die Vereinfachungsregelung der Randnummer 22 bezieht sich lediglich auf Fälle, bei denen anhand der Schlüssel-Methode der Randnummer 13 ff. die Vorsteuer aufgeteilt wird. Es wäre begrüßenswert, die Vereinfachungsregelung für sämtliche Vorgänge des Schaubilds in Abschnitt 15.2b Abs. 2 UStAE auszuweiten, um übermäßigen Aufwand für jPöRs zu vermeiden und Einheitlichkeit zu schaffen.

Wir weisen darauf hin, dass das Schaubild in Abschnitt 15.2b Abs. 2 UStAE, statt in Abs. 3 abgebildet ist.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 15.11.2022 an das BMF

Zu Rn. 25

Wir regen an klarzustellen, welche Voraussetzungen an eine abgrenzbare Einrichtung der jPöR zu stellen sind.

Im BMF-Schreiben wird als Beispiel einer abgrenzbaren Einrichtung der jPöR die Behörde angegeben. Eine darüberhinausgehende Konkretisierung der an einen abgrenzbaren Teil einer jPöR zu stellenden Voraussetzungen würde zur rechtssicheren Anwendung der Regelung beitragen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen. Zur vertiefenden Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Brokamp, RA
Fachleiter Steuern